

Merkblatt über die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung als Hochschule

Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben von Hochschulen wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) staatlich anerkannt werden. Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Hochschule ergeben sich aus **§ 70 Abs. 2 LHG**. Der Antrag ist an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zu richten.

1. Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit der privaten Bildungseinrichtung mit einer staatlichen Hochschule voraus. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- 1.1. Das Studium an der privaten Einrichtung muss gemäß § 70 Abs. 2 LHG darauf ausgerichtet sein, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Ein ausreichendes Lehrangebot muss sichergestellt sein.

Ob das Studienangebot diesen Anforderungen genügt, beurteilt sich u.a. nach dem Umfang und der Struktur der Ausbildungsinhalte (Wochenstunden, Fächer), der Ausbildungsdauer (Jahre oder Semester-/Trimesteranzahl) sowie den Prüfungen (Anzahl, Art, Dauer und Umfang). Der Studienablauf ist im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln, die den gesetzlichen Anforderungen an Studien- und Prüfungsordnungen vergleichbarer Studiengänge an staatlichen Hochschulen entsprechen.

- 1.2. Grundsätzlich sind gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 3 LHG eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen anzubieten. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium (§ 30 Abs. 1 LHG).
- 1.3. Die Studienbewerber müssen gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 4 LHG die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen, grundsätzlich also über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen.
- 1.4. Voraussetzung ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 5 LHG ferner, dass das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Außerdem muss der Lehrkörper in Bezug auf den Umfang mit dem Lehrkörper entsprechender staatlicher Hochschulen vergleichbar sein. Das bedeutet, dass die Kernfächer des Lehrangebotes von fachlich qualifizierten, hauptberuflich an der privaten Bildungseinrichtung beschäftigten Professoren abgedeckt sein müssen. Eine hauptberufliche Tätigkeit setzt dabei mindestens 50% Arbeitsleistung für die private Einrichtung voraus.

- 1.5. Gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 6 LHG muss die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Lehrpersonals gesichert sein. Deputate, Vergütungen und der Anspruch auf Urlaub dürfen nicht wesentlich von den Regelungen für Lehrkräfte an entsprechenden staatlichen Hochschulen abweichen.
- 1.6. Gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 7 LHG ist zu gewährleisten, dass die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist. Insbesondere muss die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzen. Den Angehörigen der Hochschule ist das Recht einzuräumen, durch Repräsentation und stimmberechtigte Mitwirkung in den zuständigen Gremien bei der Gestaltung des Studiums mitzuwirken. Lehr- und Studierfreiheit ist zu gewährleisten. Im Übrigen bleibt die organisatorische Binnenstruktur einer privaten Hochschule der Regelung durch den Hochschulträger überlassen.
- 1.7. Die finanziellen Verhältnisse des Trägers müssen gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 8 LHG die Bereitstellung der notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule erwarten lassen. Erforderlich ist deshalb ein detaillierter Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich wird, welche Personal-, Sach- und Investitionsausgaben im Einzelnen entstehen und durch welche Einnahmen diese Ausgaben gedeckt werden sollen. Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Räumlichkeiten müssen durch geeignete Liegenschaften gesichert sein. Für den Fall der Einstellung des Studienbetriebs ist zu gewährleisten, dass die erforderlichen Mittel zur Abwicklung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs für die noch immatrikulierten Studierenden bis zu deren Studienabschluss bereitstehen. Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Ministerrats zur Situation der privaten Hochschulen in Baden-Württemberg vom 23. April 2002 muss der Träger der privaten Einrichtung zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs bzw. einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Hochschule den Nachweis eines Kapitalstocks, einer Bankbürgschaft, einer Grundschuld o.ä. in ausreichender Höhe erbringen.
- 1.8. Die Gleichwertigkeit der privaten Bildungseinrichtung mit einer staatlichen Hochschule ist im Rahmen einer institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat nachzuweisen, bei der auch auf die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung einzugehen ist.

2. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- 2.1. Eine umfassende Konzeption der anzuerkennenden Einrichtung, aus der sich ergibt, wie die gesetzlichen Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt werden, mit allen wesentlichen Angaben (Name, Träger und dessen Rechtsverhältnisse, Sitz, Studiengänge mit Ausbildungskonzept, Personal, Forschung, Leitungsstruktur etc.) bezogen auf einen Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren;
- 2.2. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungsentwürfe mit Studienplänen für die vorgesehenen Studiengänge gemäß Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3;
- 2.3. das Forschungskonzept, d.h. die Aufstellung der in Angriff genommenen bzw. beabsichtigten Forschungsprojekte;

- 2.4. das Lehrpersonalkonzept mit genauen Angaben zu den Mitgliedern des Lehrkörpers (Qualifikation, Art der Beschäftigungsverhältnisse) gemäß Nr. 1.4;
- 2.5. die Arbeitsverträge für das hauptberufliche Lehrpersonal zum Nachweis der unter 1.5 genannten Voraussetzungen;
- 2.6. der Entwurf einer Grundordnung, der Nr. 1.6 genügt;
- 2.7. ein detaillierter Finanzierungsplan gemäß Nr. 1.7, der sich auf einen Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren erstreckt; die gesicherte Finanzierung ist durch geeignete Unterlagen einschließlich eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen nachzuweisen; der Nachweis der zum Betrieb der Hochschule erforderlichen Räumlichkeiten ist durch Vorlage von Pachtverträgen oder Grundbuchauszügen sowie baubehördlichen Nutzungsgenehmigungen zu führen; auf Verlangen ist zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1. Mit der staatlichen Anerkennung ist das Recht zur Verleihung entsprechender Abschlussgrade (Bachelor, Master) verbunden.
- 3.2. Ein Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe durch das Land Baden-Württemberg besteht nicht (§ 70 Abs. 8 LHG).
- 3.3. Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums hat sich die staatlich anerkannte Hochschule gemäß § 72 Abs. 4 LHG auf Kosten des Trägers der Evaluation entsprechend § 5 LHG zu unterziehen. Danach ist die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig zu bewerten.
- 3.4. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 4 LHG ist die Errichtung und der Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung untersagt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 3 LHG).
- 3.5. Gemäß § 75 Abs. 1 LHG darf die Bezeichnung „Universität“ von privaten Bildungseinrichtungen des Landes nicht geführt werden. Die Bezeichnung „Hochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ bzw. „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Hochschule oder Universität bzw. Fachhochschule darf gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 LHG erst nach der staatlichen Anerkennung geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung „Universität“ zu führen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 3 LHG).